

ZH_OBERGERICHT PQ250024 vom 6. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250024

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250024 du 6 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250024 del 6 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 18. Juni 2021 errichtete die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde des Bezirks Dielsdorf (fortan: KESB Bezirk Dielsdorf) für A._____ (geb. tt. Mai 2005; fortan: Beschwerdeführer), damals wohnhaft in B._____, eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (vgl. KESB act. 1 S. 1 f.).

E. 2

Am 1. November 2022 zog der Beschwerdeführer mit seiner Mutter von B._____ nach C._____ (KESB act. 1 S. 1 u. 3; KESB act. 3; act. 2 Rz. 5).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer verlangt eine Entschädigung zu Lasten des Staates (Berufungsantrag Ziffer 5), ohne den Antrag allerdings zu begründen.

E. 2.2

In den Verfahrensbestimmungen nach Art. 450 ff. ZGB fehlt eine Regelung betreffend Parteientschädigung vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen. Massgebend sind damit die kantonalen Gesetze, im Kanton Zürich nacheinander das EG KESR und das GOG, sowie schliesslich die ZPO (dazu vorne E. II.1). Das Zürcher Recht enthält keine gesetzliche Grundlage für die Zusprechung einer Par- teientschädigung des Staates an die im gerichtlichen Beschwerdeverfahren obsie- gende Partei (vgl. zur Rechtslage vor Einführung des EG KESR: BGE 140 III 385 E. 3.1.). Auch nach der subsidiär geltenden ZPO gibt es keinen Anspruch auf Par- teientschädigung gegenüber dem Staat (BGE 140 III 385 E. 3.3, 4.1).

E. 2.3

Anzufügen bleibt, dass gemäss der Praxis der Kammer eine Behörde dann zur Zahlung einer Parteientschädigung verpflichtet werden kann, wenn eine

- 7 - formelle Gegenpartei fehlt (bzw. sich mit dem fehlerhaften Entscheid nicht identifiziert), die Behörde materiell Parteistellung hat und sich der angefochtene Entscheid zudem als qualifiziert unrichtig erweist (vgl. OGer ZH PA200044 vom

E. 2.4

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Urteil der Vorinstanz vom 28. März 2025 und der Entscheid der KESB vom 31. Oktober 2024 sind aufzuheben. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. Mai 2024 be- treffend Aufhebung der bestehenden Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 ZGB (KESB act. 35/1) ist wie beantragt zuständig- keitshalber an die KESB Schaffhausen (zurück) zu überweisen (vgl. Art. 444 Abs. 2 ZGB; OGer ZH PA130020 vom 1. Juli 2013 E. 4; BSK

ZGB-MARANTA, Art. 444 N 6 ff.; MURPHY/STECK, a.a.O., Rz. 18.68). Die KESB Schaffhausen wird eingeladen, die Akten der KESB Bezirk Dielsdorf (Fallnummer DD-2023/12679/es) soweit erforderlich beizuziehen. IV. 1. Für das obergerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben. 2.

E. 3

Mit Schreiben vom 7. März 2022 [korrekt: 2023] beantragte die Beiständin bei der KESB Bezirk Dielsdorf die Prüfung einer Erwachsenenschutzmassnahme für den Beschwerdeführer ab Volljährigkeit (KESB act. 1). Die KESB Bezirk Dielsdorf nahm Abklärungen vor (vgl. KESB act. 5 ff.) und errichtete mit Entscheid vom 21. März 2024 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 ZGB (KESB act. 28/1 Dispositiv-Ziffer 1). Als Beistand wurde D._____, Berufsbeistandschaft C._____, ernannt (Dispositiv-Ziffer 2). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (fortan: KESB Schaffhausen) wurde ersucht, die angeordnete Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung zur Weiterführung zu übernehmen (Dispositiv-Ziffer 3). Der Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt für das obergerichtliche Verfahren im Weiteren die unentgeltliche Rechtspflege. Hinsichtlich der Befreiung von Gerichtskosten ist das Gesuch mangels Kostenerhebung als gegenstandslos abzuschreiben. Zu prüfen ist das Gesuch bezüglich der unentgeltlichen Rechtsverteidigung.

E. 3.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Prozesskosten neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie nicht aufgebracht werden können (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte einer Partei notwendig ist (Art. 118 Ziff. 1 lit. c ZPO). Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Akten (vgl. act. 2 Rz. 57 ff.; act. 4/4-14) und die Beschwerde war nicht aussichtslos. Im Weiteren bedurfte der Beschwerdeführer zur Führung des Prozesses der Unterstützung durch einen rechtskundigen Rechtsbeistand.

E. 3.3

Dem Beschwerdeführer ist für das obergerichtliche Verfahren Rechtsanwältin MLaw X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO. Rechtsanwältin MLaw X._____ wird ersucht, ihre Kostennote einzureichen. Es wird beschlossen:

E. 4

Mit Schreiben vom 1. Mai 2024 an die KESB Schaffhausen beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung der Beistandschaft (KESB act. 35/1). Die KESB Schaffhausen übermittelte den Aufhebungsantrag "zur Bearbeitung" an die KESB Bezirk Dielsdorf (KESB act. 34). Diese hörte den Beschwerdeführer an (KESB act. 45), nahm weitere Abklärungen vor (vgl. KESB act. 47 ff.) und wies mit Entscheid vom 31. Oktober 2024 den Antrag auf Aufhebung der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 ZGB ab (KESB act. 70/1 = BR

act. 2/1).

E. 5

Gegen den Entscheid der KESB Bezirk Dielsdorf vom 31. Oktober 2024 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. November 2024 (BR act. 1) Be-

- 3 - schwerde beim Bezirksrat Dielsdorf (Vorinstanz). Die Vorinstanz wies die Beschwerde mit Urteil vom 28. März 2025 ab (BR act. 12 = act. 6 [Aktensexemplar]).

E. 6

Hiergegen erhob der – nun anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. April 2025 Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksrats Dielsdorf vom 28. März 2025 sei aufgrund fehlender Zuständigkeit aufzuheben und es sei die Sache von Amtes wegen an die KESB Schaffhausen zur Neubeurteilung des Antrags auf Aufhebung der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 395 ZGB zu überweisen. 2. Eventualiter sei das Urteil des Bezirksrats Dielsdorf vom 28. März 2025 aufzuheben und de[r] Antrag auf Aufhebung der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 395 ZGB gutzuheissen. 3. Subeventualiter sei das Urteil des Bezirksrats Dielsdorf vom 28. März 2025 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 4. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege mit der Unterzeichnenden als Rechtsbeiständin zu gewähren. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Staates." Die Akten der Vorinstanz (act. 7/1-19, zitiert als BR act.) und der KESB (act. 7/8/1-77, zitiert als KESB act.) wurden beigezogen. Weiterungen sind nicht erforderlich. II. 1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom

- 4 - Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG). 2. Der Beschwerdeführer ist als betroffene Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingereicht und enthält Anträge sowie eine Begründung (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Dem Eintreten auf die Beschwerde steht nichts entgegen. III. 1. Der Beschwerdeführer bringt vor, die KESB Bezirk Dielsdorf sei zum Entscheid über den Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft örtlich nicht zuständig gewesen (act. 2 Rz. 12 ff.). 2.

E. 10

November 2020 E. 5.1; OGer ZH PQ170035 vom 6. Juli 2017 E. 7.2; OGer ZH PQ160008 vom 16. März 2016 E. 3.1). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.